

BGer 1B 527/2011 vom 21. Oktober 2011

Bundesgericht, 2011-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_527_2011

FR: TF 1B 527/2011 du 21 octobre 2011

IT: TF 1B 527/2011 del 21 ottobre 2011

Regeste

Beschlagnahmung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Zur Beschwerde in Strafsachen ist nur befugt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse hat an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG). Für die Anfechtung von strafprozessualen Zwischenentscheiden, insbesondere vorsorglichen Beschlagnahmungen, verlangt das Gesetz ausserdem einen drohenden nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteil (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2

Wie sich aus den Akten ergibt, führt die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn eine Strafuntersuchung gegen X. _____ wegen des Verdachts von Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Anbau von Hanfpflanzen bzw. Cannabisprodukten mit unzulässig hohem THC-Gehalt). Am 11. August 2011 verfügte die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme von ca. 2'000 Hanfpflanzen (vgl. Art. 377 Abs. 1 i.V.m. Art. 263 ff. StPO). Im Rahmen eines von ihr eröffneten selbstständigen Einziehungsverfahrens (Art. 376-378 StPO i.V.m. Art. 69-70 StGB) erliess die Staatsanwaltschaft am 5. September 2011 einen Einziehungsbefehl zulasten der beschlagnahmten Hanfpflanzen (Art. 377 Abs. 2 StPO). Eine vom Beschuldigten gegen die Beschlagnahmeverfügung vom 11. August 2011 erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Solothurn, Beschwerdekammer, mit Urteil vom 16. September 2011 ab. Dagegen gelangte der Beschuldigte mit der vorliegenden Beschwerde in Strafsachen vom 23. September 2011 an das Bundesgericht. Gegen den Einziehungsbefehl vom 5. September 2011 erhob der Beschuldigte am 15. September 2011 separat Einsprache bei der Staatsanwaltschaft (gemäss Art. 377 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 354 StPO). Diese leitete die Einsprache am 19. September 2011 an das Richteramt Bucheggberg-Wasseramt weiter, welches die Einsprache mit Entscheid vom 28. September 2011 abwies und die Einziehung und Vernichtung der beschlagnahmten Hanfpflanzen verfügte (vgl. Art. 377 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Art. 355-356 StPO und Art. 69-70 StGB). Gegen den selbstständigen richterlichen Einziehungsbeschluss erhob der Beschuldigte am 4. Oktober 2011 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Solothurn (vgl. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO). Dieses gewährte der Beschwerde mit Verfügung vom 5. Oktober 2011 die aufschiebende Wirkung.

E. 3

Bei dieser Sachlage besteht kein schutzwürdiges Interesse daran, dass der Beschwerdeführer die vorsorgliche (sichernde) Beschlagnahmeverfügung vom 11. August 2011 (Art. 377 Abs. 1 StPO) bzw. den betreffenden Beschwerdeentscheid des

Obergerichtes vom 16. September 2011 auch noch separat beim Bundesgericht anfecht. Der Rechtsschutz gegen die von ihm beanstandete unrechtmässige Vernichtung der Hanfpflanzen (bzw. gegen deren Wertverlust wegen Verderbnis) kann im hängigen selbstständigen Hauptverfahren betreffend Einziehung ausreichend gewährleistet werden. Wie sich aus den Akten ergibt, wurde dem entsprechenden kantonalen Rechtsmittel denn auch (am 5. Oktober 2011) die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 11. Oktober 2011 (Ziff. 2) einen sachgerechten Vorschlag unterbreitet für eine vorläufige Ernte und Lagerung der beschlagnahmten Hanfware (unter sichernden Auflagen). Insofern droht im vorliegenden Verfahren auch keinerlei nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil.

E. 4

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.